



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

353  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

193. Jahrgang

Köln, 26. August 2013

Nummer 34

### Inhaltsangabe:

#### B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

559. 4. Satzung zur Änderung der Satzung für den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund Seite 353
560. Öffentlichkeitsbeteiligung zur Änderung des Regionalplanes – Erweiterung Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) Übach-Palenberg – Seite 354
561. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Ellebaches im Bereich der Städte Jülich und Düren, der Gemeinden Niederzier, Merzenich, Nörvenich, Kreuzau und Vettweiß (Überschwemmungsgebietsverordnung „Ellebach“) Seite 355
562. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wiehl im Bereich der Stadt Wiehl, der Gemeinde Engelskirchen und der Gemeinde Reichshof im Oberbergischen Kreis im Regierungsbezirk Köln vom 16. April 2012, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 17 vom 30. April 2012 (Seite 187, lfd. Nr. 261, Az.: 54.2.12.1-Wiehl) Seite 356
563. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Rotbaches, des Lechnicher Mühlengrabens, der Erpa und des Bergbaches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Seite 357
564. Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Wasserrechtsverfahren der Firma Martinswerk GmbH, Grundwasserentnahme Seite 357

#### C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

565. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches  
hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 358
566. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches  
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 358

#### E Sonstige Mitteilungen

567. Liquidation  
hier: Kooperations-Forum Handwerk e.V. Seite 358
568. Liquidation  
hier: TAE-KWON Gummersbach e.V. – DO Seite 358
569. Liquidation  
hier: Türkische Behinderten – Renter und Seniorenunterstützungsverein Köln-Vingst e.V. Seite 358
570. Liquidation  
hier: Verband der Kawasaki-Händler Deutschland e.V. (Bonn) Seite 358

#### Als Sonderbeilage:

Karten zu Überschwemmungsgebieten Ellebach, Wiehl

#### B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

##### 559. 4. Satzung zur Änderung der Satzung für den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund

1. § 7 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 wird das Wort „Verbandsmitglieder“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.

2. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 werden zwischen die Wörter „satzungsmäßigen“ und „Verbandsmitglieder“ die Wörter „Vertreter der“ eingefügt.

3. § 9 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorstandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstandsvorsteher ist berechtigt, alleine Erklärungen gemäß § 16 Abs. 3 GkG abzugeben.“

## Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

4. § 13 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

Satz 2 „Dabei ist für die Fahrzeugförderung das Bezugsjahr 2007 mit den den einzelnen Verbandsmitgliedern zuzurechnenden Landesmitteln maßgeblich.“ wird gestrichen.

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln in Kraft.

#### Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Zweckverband Aachener Verkehrsverbund“ (AVV) in der Sitzung am 11. Juni 2013 beschlossene 4. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung für den Zweckverband AVV wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes

über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die vorstehende 4. Satzung zur Änderung der Neufassung der Satzung für den Zweckverband AVV tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 13. August 2013

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.1.1.6.2-AVV/4

Im Auftrag  
gez. H e n z e

ABl. Reg. K 2013, S. 353

#### 560. Öffentlichkeitsbeteiligung zur Änderung des Regionalplanes – Erweiterung Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) Übach-Palenberg –

Bezirksregierung Köln  
Az 32/61.6.2-2.12-15

Köln, den 26. August 2013

15. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen – Erweiterung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) Übach-Palenberg, Stadt Übach-Palenberg –

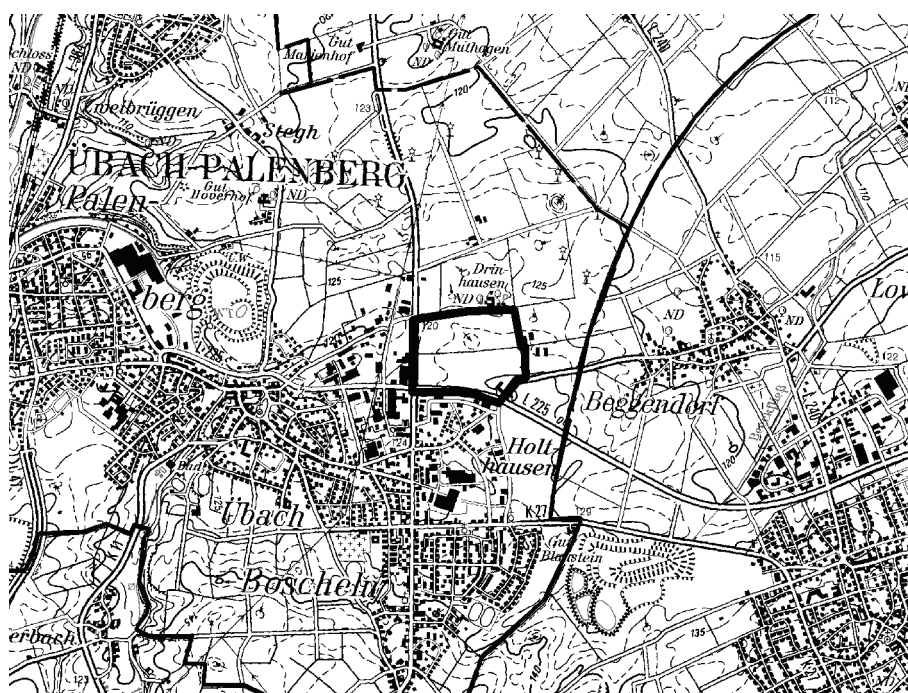
Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 15. Sitzung am 5. Juli 2013 unter Tagesordnungspunkt 9 das o. g. Regionalplanänderungsverfahren gemäß Sitzungsvorlage eingeleitet (vgl. § 19 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW).

Gemäß § 13 LPIG NRW wird hiermit der Öffentlichkeit und den öffentlichen Stellen Gelegenheit gegeben, zu der o. g. Änderung des Regionalplanes Stellung zu nehmen.

Die Änderung umfasst:

- Räumlich
- Teile der Stadt Übach-Palenberg (Ortsteil Holthausen)

Bereich der 15. Planänderung auf dem Gebiet der Stadt Übach-Palenberg



- Sachlich

die Umwandlung von einem Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) in einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

Die Sitzungsvorlage des Regionalrates sowie die Verfahrensunterlage sind zur weiteren Information in das Internet eingestellt worden und stehen auf den Internetseiten der Bezirksregierung Köln unter folgenden Adressen zur Verfügung:

Sitzungsvorlage des Regionalrates  
[http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/gremien/regionalrat/sitzungen\\_regionalrat/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalrat/sitzungen_regionalrat/index.html)

Verfahrensunterlage der Regionalplanänderung  
[http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/gremien/regionalplanung/teilabschnitt\\_aachen/aenderungen/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalplanung/teilabschnitt_aachen/aenderungen/index.html)

Die Unterlagen zur 15. Änderung des Regionalplanes des Regierungsbezirks Köln, Teilabschnitt Region Aachen werden in der Zeit vom

9. September bis einschließlich 11. Oktober 2013

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt:

a) Bezirksregierung Köln  
Zeughausstraße 2-10  
50606 Köln

Dezernat 32/Zimmer K 728/  
Telefon 02 21-1 47-35 16 (Herr Janes)

Montag bis Donnerstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und

b) Kreis Heinsberg  
Valkenburger Straße 45  
52525 Heinsberg  
Hauptamt, 1. Etage, Zimmer 127/  
Telefon 0 24 52-13-10 05 (Frau de Almeida)

Montag bis Donnerstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Stellungnahmen sind bis zum Ende der öffentlichen Auslegung am

Freitag, den 11. Oktober 2013

schriftlich (Postanschrift: Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln), per E-Mail ([gep@brk.nrw.de](mailto:gep@brk.nrw.de)), per Fax (02 21/1 47-29 05) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Köln oder dem Kreis Heinsberg geltend zu machen.

Außerdem können auch innerhalb der vorstehenden Frist an den o. g. Auslegungsorten bei der Bezirksregierung Köln und dem Kreis Heinsberg Stellungnahmen schriftlich eingereicht werden.

Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den

Vor- und Nachnamen und die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht.

Über die Ergebnisse der öffentlichen Beteiligung unterrichtet die Regionalplanungsbehörde den Regionalrat.

Änderungen des Regionalplanes werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen) und in das Internet der Bezirksregierung Köln eingestellt.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Stellungnahmen entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag  
gez. S c h m e l z

ABl. Reg. K 2013, S. 354

**561. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Ellebaches im Bereich der Städte Jülich und Düren, der Gemeinden Niederzier, Merzenich, Nörvenich, Kreuzau und Vettweiß**

(Überschwemmungsgebietsverordnung „Ellebach“)

Aufgrund

- des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I Nr. 3 S. 95, 98)

- des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie

- der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Ellebaches wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Ellebaches – von der Mündung in die Rur bis zur Quelle bei Gewässerkilometer (km) 33+600 im Bereich der Städte Jülich und Düren, den Gemeinden Merzenich, Nörvenich, Kreuzau, Vettweiß und Niederzier, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser über-

schwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Ellebaches und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

#### § 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:50 000, Az.: 54-HW-Rur-Ellebach, Stand 15. Juli 2013, unterzeichnet 16. Juli 2013) und in fünfzehn Karten Nr. 1/15 bis Nr. 15/15 im Maßstab 1:5 000 (Az.: 54-HW-Rur-Ellebach, Kartenblattnr. 1/15 – Nr. 2/15 und Nr. 6/15 – Nr. 14/15, Stand 15. Oktober 2012, unterzeichnet am 24. Oktober 2012, Kartenblattnr. 3/15 bis Nr. 5/15 und 15/15 Stand 15. Juli 2013, unterzeichnet am 16. Juli 2013) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

#### § 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

#### § 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei den Städten Jülich und Düren, den Gemeinden Merzenich, Nörvenich, Kreuzau, Vettweiß und Niederzier, – jeweils für das jeweilige Stadt-/Gemeindegebiet – und dem Kreis Düren sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

#### § 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19 – 21 LWG).

#### § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 4 vom 28. Januar 2013 (Seite 52, lfde. Nr. 76, Az.: 54.2.12.1-Ellebach).

Köln, den 24. Juli 2013

Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
Az.: 54.2.12.1 – Ellebach

gez. Gisela Wal s k e n  
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2013, S. 355

### 562. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wiehl im Bereich der Stadt Wiehl, der Gemeinde Engelskirchen und der Gemeinde Reichshof im Oberbergischen Kreis im Regierungsbezirk Köln vom 16. April 2012, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 17 vom 30. April 2012 (Seite 187, lfde. Nr. 261, Az.: 54.2.12.1-Wiehl)

Die ordnungsbehördliche Verordnung wird wie folgt geändert:

#### § 1 Grundlage und räumlicher Geltungsbereich

(1) Das Überschwemmungsgebiet der Wiehl wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits der Wiehl – vom Gewässerkilometer (km) 0+000 bis km 19+500 und km 25+700 bis km 28+100 – im Bereich der Stadt Wiehl, der Gemeinde Engelskirchen und der Gemeinde Reichshof, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen der Wiehl und deren Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

#### § 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25 000, Az.: 54-HWRM RL – Sieg/Wiehl, Bearbeitungsstand vom 14. Februar 2011) und in neun Karten Nr. 1/9 bis Nr. 9/9 im Maßstab 1:5 000 (Az.: 54-HWRM RL – Sieg/Wiehl, Bearbeitungsstand vom 14. Februar 2011) sowie in der Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25 000, Az.: 54-HW-Wiehl, Bearbeitungsstand 5. Dezember 2012, unterzeichnet am 8. Dezember 2012) und zwei Karten Nr. 1a/2 und 2a/2 (Maßstab 1:5 000, Az.: 54-HW-Wiehl, Bearbeitungsstand 1:5 000, unterzeichnet am 8. Dezember 2012) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

#### § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden das Preußische Überschwemmungsgebiet vom 4. Februar 1913, veröffentlicht im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Köln Stück 51 am 15. Februar 1913 im Bereich der o. g. Gewässerabschnitte der Wiehl vom km 0+000 bis km 19+500 und vom km 25+700 bis km 28+100 und die vorläufige Sicherung, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 16. Mai 2011 (Seite 138, lfd. Nr. 229, Az.: 54.2.12.1-Wiehl) und die vorläufige Sicherung, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 28. Januar 2013 (Seite 53, lfd. Nr. 78, Az.: 54.2.12.1-Wiehl) aufgehoben.

Köln, den 24. Juli 2013

Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
Az.: 54.2.12.1 – Wiehl

gez. Gisela W a l s k e n  
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2013, S. 356

#### 563. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Rotbaches, des Lechnicher Mühlengrabens, der Erpa und des Bergbaches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet beiderseits des Rotbaches – vom Gewässerkilometer (km) 0+300 bis zum km 36+500 – im Bereich der Städte Ertstadt, Zülpich und Mechernich, beiderseits des Lechenicher Mühlengrabens – von der Mündung in den Rotbach bis zum Gewässerkilometer (km) 5+400 – im Bereich der Stadt Ertstadt, beiderseits der Erpa – von der Mündung in den Lechenicher Mühlengraben bis zum Gewässerkilometer (km) 0+858 – im Bereich der Stadt Ertstadt und beiderseits des Bergbaches – von der Mündung in den Rotbach bis zum Gewässerkilometer (km) 0+965 – im Bereich der Stadt Zülpich für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Rotbaches, des Lechenicher Mühlengrabens, der Erpa und des Bergbaches liegen bei der

Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Montag, dem 2. September 2013 bis  
Montag, dem 16. September 2013

(einschließlich), montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Vesper, Telefon 02 21–1 47 34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung der o. g. Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am 17. September 2013 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung der o. g. Überschwemmungsgebiete wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 16. August 2013

Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
Az.: 54.2.12.1-Rotbach

Im Auftrag  
gez. V e s p e r

ABl. Reg. K 2013, S. 357

#### 564. Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Wasserrechtsverfahren der Firma Martinswerk GmbH, Grundwasserentnahme

Bezirksregierung Köln  
Az.: 54.1-1.2-(3.2)- 1

Köln, den 16. August 2013

Die Firma Martinswerk GmbH, Kölner Straße 110, 50127 Bergheim beantragt gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Grundwasserentnahme in einer Menge von 5,0 Mio. m<sup>3</sup>/a zur betrieblichen Wasserversorgung mittels vorhandener Brunnen auf den Grundstücken Gemarkung Quadrath-Ichendorf, Flur 17, Flurstück 152 und Gemarkung Bergheim, Flur 26, Flurstücke 100 und 402.

Nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVP NRW) ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des UVP). Dabei ist aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der

Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da es durch das beantragte Vorhaben nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommt.

Gemäß § 3a UVPG wird diese Feststellung hiermit bekannt gemacht und ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez.: Vesper

ABl. Reg. K 2013, S. 357

## **C            Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden                   und Dienststellen**

### **565. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000384408 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 14. August 2013

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 358

### **566. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer 383088200 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 6. August 2013

Stadtparkasse Wermelskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 358

## **E            Sonstige Mitteilungen**

### **567.                    Liquidation h i e r: Kooperations-Forum Handwerk e.V.**

Der Verein „Kooperations-Forum Handwerk e.V.“ in 52062 Aachen ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2013, S. 358

### **568.                    Liquidation h i e r: TAE-KWON-DO Gummersbach e.V.**

Der Verein „TAE-KWON-DO Gummersbach e.V.“ (VR 601154) ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2013, S. 358

### **569.                    Liquidation h i e r: Türkische Behinderten – Renter und Seniorenunterstützungsverein Köln-Vingst e.V.**

Der Verein „Türkische Behinderten – Renter und Seniorenunterstützungsverein Köln Vingst e.V.“, Miltenberger Straße 4, 51103 Köln ist aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, sich beim Verein zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2013, S. 358

### **570.                    Liquidation h i e r: Verband der Kawasaki-Händler Deutschland e.V. (Bonn)**

„Der Verband der Kawasaki-Händler Deutschland e.V., Franz-Lohe-Straße 21, 53129 Bonn ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.“

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2013, S. 358



**NRW UMWELTSCHUTZ**  
**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).  
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.